Deutscher Bundestag **Drucksache 16/474**

16. Wahlperiode 25. 01. 2006

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Gisela Piltz, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ulrike Flach, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Frank Schäffler, Dr. Konrad Schily, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid in das Grundgesetz

A. Problem

Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, das auf der parlamentarisch-repräsentativen Demokratie des Grundgesetzes beruht, hat sich bewährt. Die politische Stabilität der Bundesrepublik Deutschland und das in mehr als 55 Jahren ausgereifte demokratische Bewusstsein ihrer Bürgerinnen und Bürger rechtfertigen eine behutsame Fortentwicklung dieses Systems.

Der Wunsch und die Bereitschaft der Bevölkerung, Verantwortung für eine aktive Bürgergesellschaft zu übernehmen und an ihrer Ausgestaltung mitzuwirken, gebieten es, die parlamentarisch-repräsentative Demokratie um direkte Beteiligungsrechte für Bürgerinnen und Bürger zu ergänzen. Auf diese Weise gewinnt das Volk als Träger der Staatsgewalt über die Teilnahme an Wahlen hinaus einen unmittelbaren Einfluss auf die politische Willensbildung.

Das Vertrauen in das demokratische Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger führte zur erfolgreichen Einführung direkter demokratischer Elemente in allen 16 Bundesländern. Dieser erfolgreichen Grundentscheidung durch die Länder für mehr direkte Demokratie schließt sich nun auch der Bund an. Die Übernahme von Verantwortung setzt jedoch das Vorhandensein von Handlungsmöglichkeiten voraus. Den Bürgerinnen und Bürgern soll die Möglichkeit gegeben werden, sich über Elemente direkter Demokratie an der politischen Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland zu beteiligen. Diese sollen den Bürgerinnen und Bürgern in Form von Volksinitiative, Volksbegehren sowie Volksentscheid zur Verfügung gestellt werden.

Diese neuen Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger müssen sich, wie parlamentarische Initiativen und Entscheidungen insgesamt, an den Grundrech-

ten sowie den unveränderlichen Grundentscheidungen des Grundgesetzes ausrichten und der Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht unterliegen.

B. Lösung

Das Grundgesetz wird ergänzt bzw. geändert durch die Einführung der unmittelbaren Bürgerbeteiligung durch Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid auch auf Bundesebene.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Verfassungslage.

D. Kosten

Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide führen zu Durchführungskosten beim Bund, vor allem aber bei den Ländern und Gemeinden, die der Bund zu erstatten hat. Hierzu gehören unter anderem Kosten der Prüfung der Stimmberechtigten, von öffentlichen Bekanntmachungen, Druckkosten, Kosten für die Versendung von Abstimmungsbenachrichtigungen, Kosten der Feststellung von Abstimmungsergebnissen. Die Höhe der entstehenden Kosten ist vor allem davon abhängig, in welchem Umfang die Bevölkerung die neuen Beteiligungsrechte nutzen wird.

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid in das Grundgesetz

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes (Einführung von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid)

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2002 (BGBl I S. 2863), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 76 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Gesetzesvorlagen werden beim Bundestag durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages, durch den Bundesrat oder durch Volksinitiative eingebracht.“

2. Artikel 77 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Die vom Bundestag beschlossenen Bundesgesetze sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrat zuzuleiten.“

3. Nach Artikel 78 werden die folgenden Artikel 78a bis 78d eingefügt:

   „Artikel 78a
   (Volksinitiative)

   (1) Durch Volksinitiative können vierhunderttausend Wahlberechtigte beim Bundestag eine mit Gründen versehene Gesetzesvorlage einbringen. Spätere Änderungen der Gesetzesvorlage sind zulässig, soweit sie deren Grundanliegen nicht berühren. Die Vertrauensleute der Volksinitiative haben das Recht auf Anhörung.

   (2) Finanzwirksame Volksinitiativen sind nur zulässig, wenn sie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten des begehrten Gesetzes enthalten. Ausgeschlossen sind Volksinitiativen über das Haushaltsgesetz, über Abgabengesetze sowie über die Änderung oder Aufhebung des Artikels 102 oder sonst eine Änderung des Grundgesetzes in den Fällen des Artikels 79 Abs. 3.

   Artikel 78b
   (Volksbegehren)

   (1) Die Vertrauensleute der Volksinitiative können ein Volksbegehren auf Durchführung eines Volksentscheids einleiten, wenn innerhalb von acht Monaten das beantragte Gesetz nicht zustande kommt. Die Einleitung eines Volksbegehrens ist ab drei Monaten vor einer Bundestagwahl unzulässig.

   (2) Hält ein Drittel der Mitglieder des Bundestages das beantragte Gesetz für verfassungswidrig, ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen.

   (3) Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn ihm zehn vom Hundert der Wahlberechtigten innerhalb von drei Monaten beigetreten sind.

   Artikel 78c
   (Volksentscheid)

   (1) Ist das Volksbegehren zustande gekommen, findet innerhalb von sechs Monaten ein Volksentscheid statt, wenn nicht das begehrte Gesetz zuvor gemäß Artikel 78 zustande kommt. Ein Volksentscheid ist ab drei Monaten vor einer Bundestagswahl unzulässig.

   (2) Der Bundestag kann einen eigenen Gesetzentwurf mit zur Abstimmung stellen.

   (3) Der Bundestag kann auf Antrag der Bundesregierung, des Bundesrates oder aus der Mitte des Bundestages beschließen, dass über ein Gesetz, für das eine verfassungsändernde Mehrheit erforderlich ist, ein Volksentscheid stattfindet. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

   (4) Ein Gesetz ist beschlossen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt, sofern diese Mehrheit mindestens fünfzehn vom Hundert der Wahlberechtigten umfasst.

   (5) Ein das Grundgesetz änderndes Gesetz ist beschlossen, wenn zwei Drittel der Abstimmenden zustimmt, sofern diese Mehrheit mindestens ein Viertel der Wahlberechtigten umfasst.

   (6) Gesetze, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, kommen zustande, wenn die Zahl der Bundesratsstimmen jener Länder, in denen eine zustimmende und mindestens fünfzehn vom Hundert der Wahlberechtigten umfassende Mehrheit in der Abstimmung erreicht wurde, der im Bundesrat erforderlichen Mehrheit entspricht.

   Artikel 78d
   (Ausführungsgesetz)

   Das Nähere zum Verfahren nach den Artikeln 78a, 78b und 79c, auch die Information der Wahlberechtigten über Inhalte und Gründe der Gesetzentwürfe, regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

4. Artikel 79 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates oder der Zustimmung durch Volksentscheid.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 2006

Ernst Burgbacher
Gisela Piltz
Jens Ackermann
Dr. Karl Addicks
Christian Ahrendt
Daniel Bahr (Münster)
Uwe Barth
Rainer Brüderle
Angelika Brunkhorst
Ulrike Flach
Otto Fricke
Paul K. Friedhoff
Dr. Edmund Peter Geisen
Hans-Michael Goldmann
Miriam Gruß
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Christel Happach-Kasan
Heinz-Peter Haustein
Elke Hoff
Michael Kauch
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Ina Lenke
Horst Meierhofer
Patrick Meinhardt
Jan Mücke
Burkhardt Müller-Sönksen
Dirk Niebel
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Frank Schäffler
Dr. Konrad Schily
Marina Schuster
Dr. Hermann Otto Solms
Florian Toncar
Christoph Waitz
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Volker Wissing
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, das auf der parlamentarisch-repräsentativen Demokratie des Grundgesetzes beruht, hat sich bewährt. Die politische Stabilität der Bundesrepublik Deutschland und das in mehr als 55 Jahren ausgereifte demokratische Bewusstsein ihrer Bürgerinnen und Bürger rechtfertigen eine behutsame Fortentwicklung dieses Systems.

Der Wunsch und die Bereitschaft der Bevölkerung, sich aktiv für das Gemeinwesen einzusetzen und an seiner Ausgestaltung mitzuwirken, gebieten es, die parlamentarisch-repräsentative Demokratie um direkte Beteiligungsrechte für Bürgerinnen und Bürger zu ergänzen. Auf diese Weise gewinnt das Volk als Träger der Staatsgewalt über die Teilnahme an Wahlen hinaus einen unmittelbaren Einfluss auf die politische Willensbildung und staatliche Entscheidungen.

Die Übernahme von Verantwortung setzt das Vorhandensein von Handlungsmöglichkeiten voraus. Diese sollen den Bürgerinnen und Bürgern in Form von Volksinitiative, Volksbegehren sowie Volksentscheid zur Verfügung gestellt werden. Auf diese Weise kann das Volk als Träger der Staatsgewalt das Parlament veranlassen, sich mit bestimmten Themen zu befassen. Darüber hinaus kann es selbst unmittelbare Sachentscheidungen treffen. Dabei garantieren das vorgesehene dreistufige Verfahren und die Anbindung von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid an Quoren und Fristen, dass das Parlament für den Regelfall der Ort der politischen Auseinandersetzung und Entscheidung bleibt.

Die Volksinitiative gibt den Bürgerinnen und Bürgern das Recht, beim Deutschen Bundestag eine mit Gründen versehene Gesetzesvorlage einzubringen.

Kommt das beantragte Gesetz innerhalb von acht Monaten nicht zu Stande, können die Vertrauensleute der Volksinitiative ein Volksbegehren einleiten.

Kommt das Volksbegehren zu Stande, findet innerhalb von sechs Monaten ein Volksentscheid statt. Stimmt die – gegebenenfalls qualifizierte – Mehrheit der Abstimmenden zu, ist das Gesetz beschlossen.

Zusätzlich kann der Deutsche Bundestag den Bürgerinnen und Bürgern ein Gesetz, für das eine verfassungsändernde Mehrheit erforderlich ist, zum Volksentscheid vorlegen.

Um verfassungswidrigen Entscheiden vorzubeugen, hat der Deutsche Bundestag die Möglichkeit, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder das beantragte Gesetz für verfassungswidrig hält. Auch kann der Deutsche Bundestag nach zu Stande kommen des Volksbegehrens das begehrte Gesetz innerhalb von sechs Monaten verabschieden und damit das Verfahren beenden. Im Rahmen des Volksentscheids hat das Parlament die Möglichkeit, eine Konkurrenzvorlage zur Abstimmung zu stellen. Auf diese Weise werden parlamentarische und direktdemokratische Gesetzgebung auf sinnvolle Weise miteinander verzahnt.

B. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Artikel 76 Abs. 1)

Es wird als Folgeänderung zu Artikel 78a (neu) klargestellt, dass die durch eine Volksinitiative an den Deutschen Bundestag herangetragenen Gesetzentwürfe als Gesetzesvorlagen zu behandeln sind.

Zu Nummer 2 (Artikel 77 Abs. 1)

Es wird klargestellt, dass nur solche Bundesgesetze, die vom Deutschen Bundestag beschlossen worden sind, nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrat zuzuleiten sind.

Zu Nummer 3 (Artikel 78a bis Artikel 78d)

Zu Artikel 78a

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den Kreis der zur Volksinitiative Berechtigten (die Wahlberechtigten). Er bestimmt des Weiteren den Gegenstand der Volksinitiative (eine mit Gründen versehene Gesetzesvorlage). Bloße Handlungsaufträge oder Zielvorgaben an das Parlament sind ausgeschlossen. Als Eingangshürde legt Absatz 1 400 000 Unterschriften von Wahlberechtigten fest. Bagatellinitiativen werden dadurch vermieden. Eine Frist für die Sammlung der Unterschriften ist nicht vorgesehen. Sie würde eine unnötige Hürde bedeuten. Die Vertrauensleute haben als Vertreter der Volksinitiative das Recht auf Anhörung.

Die Möglichkeit der Änderung der Gesetzesvorlage ist wegen der Dauer des Verfahrens von rund eineinhalb Jahren vom Start der Volksinitiative bis zum Volksentscheid geboten.

Zu Absatz 2

Grundsätzlich kann sich die Volksinitiative auf alle Gegenstände der politischen Willensbildung beziehen, für die eine Bundeskompetenz besteht. Das schließt Volksinitiativen zu finanzwirksamen Gesetzen mit der Maßgabe ein, dass diese nur zulässig sind, wenn sie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten enthalten, die die begehrten Gesetze auslösen. Damit soll eine Finanzierbarkeit dieser staatliche Einnahmen und Ausgaben zur Folge habenden Gesetze gewährleistet werden. Die Rechte des Parlaments bleiben gewahrt. Der Deutsche Bundestag kann alternative Regelungen zur Abstimmung stellen. Auch bleibt es ihm im Grundsatz unbenommen, ein durch Volksentscheid beschlossenes Gesetz wieder zu ändern oder aufzuheben.

Das Budgetrecht des Parlaments wird durch das Recht finanzwirksamer Volksgesetzgebung berührt, allerdings nicht entscheidend verändert. Das Budgetrecht bleibt im Bereich der Legislative, wo es historisch, verfassungsdogmatisch und als Ausdruck des Gewaltenteilungs- und damit des

Rechtsstaatsprinzips hingehört. Lediglich innerhalb der legislativen Staatsfunktion findet ein Austausch statt. An die Stelle der bislang rein parlamentarischen Legislative tritt unter den oben genannten Voraussetzungen eine finanzwirksame Volksgesetzgebung.

Hingegen bleibt das Haushaltsgesetz von der Volksgesetzgebung ausgeschlossen. Das Haushaltsgesetz eignet sich schon deshalb nicht als Gegenstand der Volksgesetzgebung, weil es notwendig innerhalb eines festen zeitlichen Rahmens verabschiedet werden muss. Hinzu kommt, dass die Haushaltsgesetzgebung ein Instrument globaler Steuerung ist. Hierin unterscheidet sie sich von der Volksgesetzgebung, die auf ein konkretes Vorhaben zugeschnitten ist.

Auch Abgabengesetze bleiben von der Volksgesetzgebung ausgenommen. Gemeint sind hier Abgaben im Sinne des Finanzverfassungsartikels, d. h. Steuern, Zölle und Finanzmonopole. Abgaben dienen der staatlichen Mittelbeschaffung. Änderungen sind dem Parlament vorzubehalten. Sie eignen sich nicht als Gegenstand der einzelfallbezogenen Volksgesetzgebung.

Das Verbot der Änderung oder Aufhebung des Artikels 102 („Die Todesstrafe ist abgeschafft“) sowie einer Änderung des Grundgesetzes in den Fällen des Artikels 79 Abs. 3 bekräftigen das Verbot eindeutig verfassungswidriger Volksinitiativen. Volksinitiativen etwa zur Beseitigung der parlamentarischen Demokratie sind demnach unzulässig.

Zu Artikel 78b

Zu Absatz 1

Kommt das von der Volksinitiative beantragte Gesetz unter Beachtung der Vorgaben der Artikel 77, 78 nicht innerhalb von acht Monaten zu Stande, so können die Vertrauensleute der Initiative die Durchführung eines Volksbegehrens einleiten. Hieraus ergibt sich zugleich, dass eine durch Volksinitiative ausgelöste Debatte schon auf dieser Stufe zu einem vom Parlament beschlossenen Gesetz führen kann, welches das Anliegen der Initiative aufgreift.

Der Ausschluss der Einleitung eines Volksbegehrens auf einen Zeitraum von drei Monaten vor einer Bundestagswahl soll verhindern, dass der Bundestagswahlkampf durch die Auseinandersetzungen mit den begehrten Gesetzen bestimmt wird.

Zu Absatz 2

Bereits ab Einleitung des Volksbegehrens unterliegt der Gesetzentwurf der verfassungsgerichtlichen Kontrolle. Diese vorgezogene Normenkontrolle gewährleistet, dass Entwürfe, die formell oder materiell grundgesetzwidrig sind bzw. sich auf keinen nach Artikel 78a Abs. 2 zulässigen Gegenstand beziehen, schon vor Durchführung des aufwändigen Volksbegehrens gestoppt werden. So würde z. B. ein Volksbegehren, das gegen Grundrechte verstößt, bereits in diesem Stadium scheitern.

Zweck der vorgezogenen Normenkontrolle ist es auch, den weiteren Verfahrensgang von verfassungsrechtlichen Streitigkeiten zu entlasten und der Enttäuschung vorzubeugen, die bei der Verwerfung eines volksbegehrten oder -beschlossenen Gesetzes zu einem späteren Zeitpunkt entstünde.

Die Antragsbefugnis für eine vorweggenommene Normenkontrolle erhält der Deutsche Bundestag. Eine weitergehende Antragsbefugnis, z. B. auch der Bundesregierung oder von Landesregierungen, ist nicht vorgesehen. Anderenfalls ergäbe sich ein Wertungswiderspruch bzw. die Notwendigkeit, der Bundesregierung bzw. Landesregierung auch bei Gesetzentwürfen von Fraktionen des Deutschen Bundestages eine solche Antragsbefugnis einzuräumen.

Zu Absatz 3

Um Bagatellinitiativen auszuschließen, wird das Zustandekommen des Volksbegehrens davon abhängig gemacht, dass ihm zehn Prozent der Wahlberechtigten, d. h. rund sechs Millionen Bürgerinnen und Bürger, innerhalb von drei Monaten zustimmen. Das Erreichen des Quorums und die Einhaltung der Frist sind der Test für die Relevanz des Anliegens und dessen Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern. Eine längere Frist ist weder organisatorisch erforderlich noch politisch sinnvoll. Die Frist von drei Monaten ermöglicht einerseits einen gründlichen Diskussionsprozess und verhindert andererseits eine politische Dauerauseinandersetzung. Sie ist angemessen auch im Hinblick auf die Gesamtdauer des Verfahrens vom Start der Volksinitiative bis zum Volksentscheid. Diese beläuft sich so auf gut eineinhalb Jahre.

Zu Artikel 78c

Zu Absatz 1

Nach Zustandekommen des Volksbegehrens kann das Parlament das begehrte Gesetz innerhalb von sechs Monaten verabschieden und damit das Verfahren beenden. Der Zeitraum von sechs Monaten ermöglicht es, Abstimmungen während ungünstiger Zeiten zu vermeiden und ggf. mehrere Abstimmungen zusammenzufassen oder mit einem Wahltermin zu verbinden. Der Zeitraum von sechs Monaten gibt Befürwortern wie Gegnern des Gesetzentwurfs zudem eine weitere Gelegenheit, für eine Zustimmung oder Ablehnung des Anliegens zu werben. Auch hier soll der Ausschluss eines Volksentscheids ab drei Monaten vor einer Bundestagswahl vermeiden, dass der Bundestagswahlkampf durch die Auseinandersetzungen mit den begehrten Gesetzen bestimmt wird.

Wenn das Parlament den Gesetzentwurf nicht verabschiedet, findet ein Volksentscheid statt, ohne dass ein weiterer Antrag erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Die Volksgesetzgebung soll die parlamentarisch-repräsentative Demokratie nicht ersetzen, sondern ergänzen. Zur Verzahnung von parlamentarischer und direktdemokratischer Gesetzgebung erhält der Deutsche Bundestag das Recht, einen eigenen Gesetzentwurf zum gleichen Gegenstand zur gleichzeitigen Abstimmung zu stellen.

Zu Absatz 3

Die Regelung führt als weitere Form des Volksentscheids ein fakultatives Referendum ein. Danach hat eine qualifizierte Mehrheit des Deutschen Bundestages und des Bundesrates die Möglichkeit, über ein Gesetz, für das eine verfassungsändernde Mehrheit erforderlich ist, einen Volksentscheid stattfinden zu lassen. Das Referendum erhöht die Legitima-

tion parlamentarischer Entscheidungen. Es steigert die Stabilität der Verfassung, indem es die Änderungsfreudigkeit des Parlaments dämpft.

Zu Absatz 4

Ein einfaches Gesetz kommt durch Volksentscheid zu Stande, wenn sich die Mehrheit der Abstimmenden dafür ausspricht. Das zusätzliche Erfordernis, dass sich mindestens 15 Prozent der Wahlberechtigten an der Abstimmung beteiligt haben müssen, verhindert, dass sich Partikularinteressen kleiner Minderheiten durchsetzen können. Die Mehrheitserfordernisse sind so gewählt, dass hinreichend relevante Anliegen, insbesondere Anliegen von bundesweiter Bedeutung und allgemeinem politischen Interesse, das Beteiligungsquorum im Regelfall erreichen werden.

Zu Absatz 5

Ebenso wie im parlamentarischen Verfahren müssen auch bei Verfassungsänderungen durch Volksentscheid höhere Quoren gelten, um die Verfassung als Grundlage der Rechtsordnung und des politischen Prozesses vor nicht hinreichend durchdachten Änderungen zu schützen. Das Quorum ist zudem Ausdruck des Gedankens, dass die Verfassung durch Volksabstimmung nur geändert werden können soll, wenn ein breiter gesellschaftlicher Konsens besteht.

Zu Absatz 6

Diese Regelung ist Ausdruck des bundesstaatlichen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland. Sie fügt den Volksentscheid in das föderale System der Bundesrepublik Deutschland ein und stellt die erforderliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung (Artikel 79 Abs. 3) in dem verfassungsrechtlich gebotenen Umfange sicher.

Die Vorschrift regelt, dass nur die Bundesratsstimmen solcher Länder berücksichtigt werden, in denen sich erstens die Mehrheit der Wahlberechtigten für das Gesetz ausgesprochen hat, und zweitens diese Mehrheit mindestens 15 Prozent der Wahlberechtigten umfasst. Das Beteiligungsquorum ist somit dem des Absatzes 4 nachgebildet.

Zu Artikel 78d

Die Einzelheiten des Verfahrens der Volksgesetzgebung sind in einem besonderen Bundesgesetz zu regeln. Neben Verfahrensfragen und Einzelheiten der Rechtsstellung der Initiativen werden in diesem Gesetz auch Regelungen zur Information der Abstimmenden über Inhalt und Gründe der Gesetzentwürfe sowie Regelungen der Kostenerstattung getroffen werden müssen. Wegen der Möglichkeit von Volksentscheiden auch in Bereichen, die der Zustimmung des Bundesrates obliegen, bedarf das Ausführungsgesetz seinerseits der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Nummer 4 (Artikel 79 Abs. 2)

Zu Absatz 2

Es wird klargestellt, dass die Verfassung auch durch Volksentscheid geändert werden kann.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes gemäß Artikel 82 Abs. 2 Satz 1.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333